



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

GZ 2307/85

Zl. 290/85

57 851

17. SEP. 1985

An das
Bundesministerium *St. Fayek*
für Soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zu Zl.: 41.010/1-1/1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt dankend die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert werden soll. Es wird bemerkt, daß die Zielsetzung dieser Novelle gerechtfertigt ist und Ausgleich von Härten ähnlich gelagerter Gruppen von Versorgungsberechtigten dient. Ebenso ist die Anpassung an andere Versorgungssysteme bzw. die Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen.

Es wird daher seitens der Österreichischen Rechtsanwaltskammertages kein Einwand gegen das geplante Bundesgesetz erhoben.

Wien, am 22. August 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich
Präsident

- 2 -

An die
Rechtsanwaltskammer in
FELDKIRCH, GRAZ, INNSBRUCK,
KLAGENFURT, LINZ, SALZBURG u. WIEN
zur gefälligen Kenntnisnahme übersendet.

Wien, am 22. August 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A. Generalsekretär-Stv.

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 80 2 90 (70 02 90)

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 360/85
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 22. August 1985

An den
 Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 z.H. Herrn Dr. Adolf FIEBICH
 Rotenturmstrasse 13
 Postfach 612
 1011 WIEN

Österreichischer
 Rechtsanwaltskammertag
 eing. 23. AUG. 1985
 1 fach, mit Beilagen

Betrifft: Zl.: 290/85
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopfer-
 versorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz
 geändert wird.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
 in Graz (Referent Dr. Gottinger) gibt in Erledigung Ihrer Zuschrift
 vom 18. Juli 1985 zum obangeführten Entwurf ab nachstehende

Stellungnahme:

1.) Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, da er
 einem langjährigen Wunsch bzw. einer Anregung der Kriegsopferverbände
 entspricht. Ausserdem bringt er eine Verwaltungs-Vereinfachung
 und Vereinheitlichung, weil nunmehr auch im Heeresversorgungsgesetz
 auf die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 Bezug
 genommen bzw. verwiesen wird.

2.) Bedenken bestehen hinsichtlich der für das Heeresversor-
 gungsgesetz geplanten Neufassung des § 58 Abs.1 und 2. Diese entspre-
 chen den gleichen Erwägungen, wie sie bereits seinerzeit in der
 Äusserung vom 14. September 1983 zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, vorge-
 bracht wurden.

Die genannte Gesetzesstelle regelt die Voraussetzungen
 des Rückersatzes zu Unrecht empfangener Rentenbezüge und sonstiger
 Geldleistungen. Der Gesetzesentwurf sieht zwar vor, dass solche
 Bezüge, ausgenommen bei einer Erschleichung nur für einen Zeitraum
 von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monates an, in dem die
 Behörde von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis
 erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden dürfen, es fehlt
 aber eine Bestimmung ähnlicher Art, wie es z.B. im Finanzstrafverfahren
 im Institut der Verfolgungsverjährung besteht.

Bei der derzeitigen Fassung kann die Behörde auch nach
 Jahren dem Rentenbezieher eröffnen, dass sie seinerzeit vom Neubemes-
 sungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, aber erst nun

den Rückersatz begehrt. In den meisten Fällen entstehen solche Rückersatz-Ansprüche durch irrite oder falsche Angaben in Fragebögen, die oft nicht in klarer Weise abgefasst sind und bei welchen unbeholfenen oder schwerfälligen Personen Irrtümer unterlaufen können. Zwar ist der Rückersatzanspruch nach der Gesetzesvorlage wohl dahin eingeschränkt, dass solche Ansprüche nur drei Jahre vom Tage der Kenntnisnahme zurück verlangt werden, der Rentenbezieher ist aber nicht davor geschützt, dass die Behörde, aus welchen Gründen auch immer, eine ihr bekanntgewordene Tatsache nicht sogleich verwertet und den Rückforderungsanspruch plötzlich erst nach Jahren erhebt.

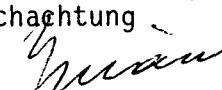
Es wäre daher nach hiesiger Ansicht gerecht und zweckmässig, zur Vermeidung einer solchen Praxis der Behörde eine Bestimmung in ähnlicher Art einer Verfolgungsverjährung aufzunehmen.

Wenn man berücksichtigt, dass in anderen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. sogar bei Finanzvergehen, ausdrückliche Vorschriften über den Eintritt einer Verfolgungsverjährung bzw. allgemeinen Verjährung enthalten sind, so ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Staatsbürger nicht einzusehen, warum gerade im gegenständlichen Falle der Behörde ein Rückforderungsanspruch trotz vorliegender Kenntnis zu Unrecht empfangener Rentenbezüge und sonstiger Geldleistungen auf unbeschränkte Zeit gegeben sein soll und der Betroffene dann vom freien Ermessen der Behörde abhängig ist, ob auf den Rückersatz verzichtet wird oder nicht.

Eine solche Bestimmung erscheint auch deshalb erforderlich, weil sich Rückforderungsansprüche meist auch im Zusammenhang mit dem sonstigen Einkommen des Rentenbeziehers stehen und sogar die Abgabenordnung die Aufbewahrungspflicht für Belege mit sieben Jahren begrenzt. Bei unbeschränkter Möglichkeit der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen ist es dem Betroffenen nach Ablauf dieser Frist fast unmöglich, Nachweise über sein seinerzeitiges Einkommen zu erbringen.

Für den Ausschuss der Steiermärkischen
Rechtsanwaltskammer

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung


Dr. Kurt Bielau
Vizepräsident